

Münsterberger Kreisblatt.

83. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Reichspf. Die Einzelnummer kostet 15 Reichspf. Einrückungsgeld der Millimeter-Zelle (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Reichspf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabds. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag vormittags 9 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 45.

Sonnabend, 1. November

1930.

[III. 705.] Als Gemeindevote und Nachtwächter (Polizeibeamter) für die Gemeinde Kreskau wurde der Schuhmacher Josef Raffner daselbst gewählt und bestätigt.

Münsterberg, den 29. Oktober 1930.

[9136.] Die Gemeinde Schönjohnsdorf hiesigen Kreises hat den Antrag gestellt, zu bescheinigen, daß die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 678/15 in Größe von 5,02 a schon 44 Jahre vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs, also vor dem 1. Januar 1856 sich in ihrem ungestörten Eigenbesitz befunden hat.

Der Auszug aus der Besitzstandsrolle nebst Grundzeichnung über die näher bezeichnete Parzelle liegt vom 4. bis einschließlich 17. November d. Js bei dem Gemeindevorsteher in Schönjohnsdorf zur Einsicht aus. Einwendungen gegen die Ausstellung dieser Bescheinigung sind während der Auslegungsfrist bei dem Gemeindevorsteher in Schönjohnsdorf anzubringen.

Münsterberg, den 28. Oktober 1930.

[9122.] Die Maul- und Klauenseuche unter den Viehbeständen der Besitzer Schaar und Pietsch in Kreskau, Gabriel, Neobshütz und des Dominiums in Münchhof ist erloschen.

Die über diese Gehöfte verhängten Sperrmaßnahmen werden daher mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Gehöfte verbleiben aber weiter im Sperrbezirk.

Münsterberg, den 30. Oktober 1930.

[IV. 132.] Der bei dem Gutbesitzer Thörner in Hertwigswalde aufgestellte Genossenschaftsbulle, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: schwarzbunt, geb.: 20. 12. 1928, Ohrnummer: 155, gilt gemäß § 1 der Polizeiverordnung betreffend die Rörung von Zuchtbullen als bis zur nächsten Hauptförung gefört.

Münsterberg, den 23. Oktober 1930.

[IV. 185.] Nachgeleitet wurden: 1. Bei Gutbesitzer Arthur Haunschild, Großnossen 1 **Bulle**, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: rotbunt, Alter: 1 Jahr, 5 Monate, Körnummer M/464 und 1 **Eber**, Rasse: deutsches Edelschwein, Alter: 11 Monate, Kennzeichnung: M/465,

2. bei Gutbesitzer Simmert, Großnossen 1 **Bulle**, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: rotbunt, Alter: 1 Jahr, 7 Monate, Kennzeichnung: M/466 und 1 **Bulle**, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: rotbunt, Alter: 1 Jahr, 5 Monate, Kennzeichnung: M/467,

3. bei Wirtschaftsbesitzer Josef Werdecker, Großnossen, Kolonie, Neunossen, 1 **Bulle**, Rasse: Niederungsvieh, Farbe: rotbunt, Alter: 1 Jahr, 6 Monate, Kennzeichnung: M/468,

4. bei Wirtschaftsbesitzer Mache, Neuhaus, 1 **Ziegenbock**, Rasse: Landrasse, Farbe: weiß, Alter: 1 Jahr, 5 Monate, Körnummer: 111.

Münsterberg, den 29. Oktober 1930.

Der Landrat. Dr. Kirchner.

Errichtung eines Häutelagers und Fellsalzerei. Der Kaufmann Richard Peter hier, Schützenstraße Nr. 9, hat die Genehmigung zur Errichtung eines Häutelagers und Fellsalzerei in der letzten auf der Aue an der Schützenstraße am Fußwege nach dem Busillusberge zu liegenden Scheune beantragt.

Widersprüche gegen die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung des Häutelagers und der Fellsalzerei im vorstehend bezeichneten Grundstück sind schriftlich in zweifacher Ausfertigung oder mündlich zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde innerhalb 14 Tagen anzubringen.

Die Frist zur Erhebung von Widersprüchen läuft bis einschließlich 15. November 1930.

Wer innerhalb dieser Frist keinen Widerspruch gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung erhebt, verliert das Widerspruchsrecht.

Die Akten und Zeichnungen liegen bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist während der Dienststunden bei der unterzeichneten Behörde aus.

Termin zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einsprüche wird auf Donnerstag, den 20. November 1930, vormittags 9 Uhr, im Geschäftszimmer der Polizeiverwaltung festgesetzt.

Mit der Erörterung der Einwendungen wird auch im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden vorgegangen werden.

Münsterberg, den 24. Oktober 1930.

Die Polizeiverwaltung.

Eröffnung der ländlichen Fortbildungsschulen. Es ist beschlossen worden, den Beginn des Unterrichts an den im hiesigen Kreise errichteten ländlichen Fortbildungsschulen auf

Montag, den 10. November d. J.

festzusetzen. An diesem Tage wird der Unterricht an allen ländlichen Fortbildungsschulen aufgenommen.

Nr.	Schulbezirk	Zum Schulbezirk gehörige Gemeindebezirke	Leiter der Fortbildungsschule
1	Altheinrichau	Altheinrichau, Willwitz, Zintwitz	Lehrer Harbig
2	Bärdorf	Bärdorf	Hauptlehrer Barton
3	Bärwalde	Bärwalde	Hauptlehrer Sarembe
4	Bernsdorf	Bernsdorf	Hauptlehrer Kelpin
5	Berzdorf	Berzdorf, Deutsch-Neudorf, Algersdorf, Heinzendorf, Kunern	Hauptlehrer Günther
6	Dobrischau	Dobrischau, Kraßwitz, Pleßguth	Lehrer Nette
7	Frömsdorf	Frömsdorf	Lehrer Winter
8	Großnoffen	Großnoffen, Eichau	1. Lehrer Ender
9	Heinrichau	Heinrichau, Neuhof, Taschenberg, Zesschwitz	Hauptlehrer Rubetschke
10	Hertwigwalde	Hertwigwalde	Hauptlehrer Stehr
11	Krelkau	Krelkau, Leipe	1. Lehrer Jersemann
12	Liebenau	Liebenau	1. Lehrer Hirschberg
13	Neobschütz	Neobschütz, Kummelwitz	1. Lehrer Boas
14	Neualtmannsdorf	Neualtmannsdorf, Benignoffen	Hauptlehrer Lischa
15	Neuhaus	Neuhaus, Brucksteine	Lehrer Bernhard
16	Nieder-Pomsdorf	Nieder-Pomsdorf, Gollendorf, Herbsdorf	Lehrer Schmidt
17	Oberkunzendorf	Oberkunzendorf, Niederkunzendorf	Lehrer Berger
18	Obersdorf	Obersdorf, Schlause	1. Lehrer Vogt
19	Tarßwitz	Tarßwitz, Korschwitz, Oberjohnsdorf	Lehrer Rynast
20	Teplitzoda	Teplitzoda, Raas	Rektor Schöfer
21	Waldneudorf	Waldneudorf, Schildberg, Neukarlsdorf	1. Lehrer Schnober
22	Weigelsdorf	Weigelsdorf, Münchhof	Hauptlehrer Kosauke
23	Wiesenthal	Wiesenthal, Rätch, Neumen	Lehrer Barndt
24	Schönjohnsdorf	Schönjohnsdorf	Lehrer Bleisch

Auf Grund des § 9 der im Kreisblatt für 1925 Seite 129 veröffentlichten Kreissatzung für die ländlichen Fortbildungsschulen im Kreise Münsterberg werden die **Arbeitgeber** und, soweit die fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen nicht in einem Arbeitsverhältnis stehen, die **gesetzlichen Vertreter** hiermit aufgefordert, die nicht volksschulpflichtigen Jugendlichen männlichen Geschlechts, soweit sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Ausnahme derjenigen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1930 bis 1. April 1931 das 18. Lebensjahr vollenden und somit der Fortbildungsschulpflicht nicht unterliegen, dem zuständigen Schulleiter bis **spätestens 5. November d. J.** schriftlich zu melden. Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht werden nach § 12 der Kreissatzung bestraft. Gemäß § 1 der erwähnten Kreissatzung sind **alle nicht mehr volksschulpflichtigen** männlichen Jugendlichen unter 18 Jahren schulpflichtig ohne Unterschied, ob sie in einem ständigen oder vorübergehenden Beschäftigungsverhältnis stehen oder keine Beschäftigung haben. **Auch Lehrlinge während der Probezeit haben die Fortbildungsschule zu besuchen.**

Die Unterrichtstage und Stunden werden von den Ortsbehörden nach Festsetzung durch den örtlichen Schulvorstand bekannt gegeben.

Für den Besuch der ländlichen Fortbildungsschulen haben die Arbeitgeber und, soweit Jugendliche nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, deren gesetzliche Vertreter einen Schulbeitrag zu entrichten, der von dem Kreisaußschuß für das Schulhalbjahr auf 4 RM je Schüler festgesetzt ist. Er ermäßigt sich auf die Hälfte also auf 2 RM, wenn ein Schüler in der ersten Hälfte des Schulhalbjahres aus der Schule ausscheidet oder in der zweiten Hälfte des Schulhalbjahres in die Schule neu eintritt. Die Schulbeiträge sind zu dem von dem Gemeindevorsteher bestimmten Termin an die Gemeindefasse zu zahlen. Für jeden Schüler, der sich in einer Arbeits- oder Dienststelle befindet, ist der Beitrag nur einmal zu entrichten, d. h. unabhängig von einem Wechsel in der Dienst- oder Arbeitsstelle im Laufe eines Schulhalbjahres.

Für Jugendliche, die freiwillig die Fortbildungsschule besuchen, d. h. nicht fortbildungsschulpflichtig sind, ist ein Schulgeld in Höhe des Schulbeitrages zu entrichten. Das Schulgeld kann ihnen auch erlassen werden, wenn der Schulvorstand einen Erlaß befürwortet. Ueber den Erlaß des Schulgeldes entscheidet von Fall zu Fall der Kreisaußschuß. Ein Erlaß kommt nicht in Frage für **Schulbeiträge**, die für **Fortbildungsschulpflichtige** zu entrichten sind.

Die zuständigen Herren Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Verfügung **sofort** in ortsüblicher Weise bekannt zu geben und den Leitern der ländl. Fortbildungsschule **bis 5. November d. Js.** eine Liste der fortbildungsschulpflichtigen Jugendlichen einzureichen, sowie die Schulbeiträge und das Schulgeld von den Zahlungspflichtigen einzuziehen und **bis 10. März 1931** an die Kreis kommunalkasse abzuführen.

Münsterberg, den 28. Oktober 1930.

Das Kreiswohlfahrtsamt. Abteilung C. Jugendwohlfahrt und Volksbildung. Dr. Kirchner.

Kreisvolks- und Jugendbücherei. Die Abteilungen der Kreisvolks- und Jugendbücherei gehen in den nächsten Tagen den Ausgabestellen zu, so daß mit der Ausgabe der Bücher in Kürze begonnen werden kann. Wir hoffen, daß sich die Bücherei, ihrem vielseitigen Inhalt entsprechend, auch während der diesjährigen Leseperiode einer regen Benutzung erfreuen und neue Freunde erwerben wird. Die Ausgabe der Bücher regelt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. An einen Leser dürfen auf einmal nicht mehr als 2 Bände ausgegeben werden.
 2. Die Lesefrist beträgt 3 Wochen.
 3. Die Bücher sind mit Schonung zu behandeln, sauber zu halten, und nach Möglichkeit einzufassen. Die Blätter eines Buches dürfen nicht mit schmutzigen, fettigen, nassen und zuvor an den Lippen oder an der Zunge angefeuchteten Fingern umgewandt werden. Das Umbiegen der Ecken ist zu vermeiden. Das Herausreißen oder Ausschneiden von Blättern ist untersagt.
 4. Das Zurückbiegen des Buchdeckels über den Buchrücken hinweg ist zu vermeiden.
 5. Randbemerkungen und Bemalen von Bildern sind zu unterlassen.
 6. Leihar, die dem Verwalter nicht bekannt sind, müssen sich auf Anforderung vorher ausweisen.
 7. Das Weiterverleihen der Bücher ist verboten.
 8. Leihar, die selbst an ansteckenden Krankheiten leiden, oder in deren Familie solche Krankheiten herrschen, dürfen die Bücherei nicht benutzen.
 9. Für verloren gegangene, zerrissene und beschmutzte Bücher hat der Leser Ersatz zu leisten.
 10. Die Benutzung der Kreisbücherei steht jedem Kreisinsassen frei. Für die Benutzung der Bücherei wird ein Lesegeld erhoben. Dieses beträgt für Erwachsene 5 Pfennige, für Jugendliche im Alter von 14 — 20 Jahren 2 Pfennige für einen Band und für die Lesefrist (vergl. Ziffer 9,2). Das Lesegeld erhöht sich auf das Doppelte, wenn die Bücher nicht innerhalb der Lesefrist zurückgegeben werden. Es ist bei Entnahme der Bücher dem Verwalter zu entrichten. Rentempfangern steht die Benutzung der Bücherei unentgeltlich zu.
- Ausgabestellen befinden sich in folgenden Ortschaften des Kreises:

Ausgabeort:

Verwaltung:

- | | |
|------------------|----------------------|
| 1. Bärndorf | Lehrerin Müller |
| 2. Bärwalde | Hauptlehrer Sarembe |
| 3. Berzdorf | Hauptlehrer Günther |
| 4. Eichau | 1. Lehrer Hielscher |
| 5. Frömsdorf | Fräulein Alber |
| 6. Glambach | Lehrer Grezia |
| 7. Hertwigswalde | Lehrer Sauer |
| 8. Krelkau | Lehrer Julius Scholz |

- | | |
|---------------------|----------------------|
| 9. Liebenau | Lehrer Sindermann |
| 10. Möschwitz | Lehrer Sabel |
| 11. Neuhaus | Lehrer Bernhard |
| 12. Neobschütz | Lehrer Boas |
| 13. Neualtmannsdorf | Hauptlehrer Bischa |
| 14. Oberpomsdorf | Lehrer Grundtke |
| 15. Reindörfel | Ziegelmeister Krause |
| 16. Schönjohnsdorf | Kaufmann Hagedorn |
| 17. Tarchwitz | Lehrer Hirschmann |
| 18. Tepliwoda | Lehrer Ihme |
| 19. Weigelsdorf | Lehrerin Belke |
| 20. Wiesenthal | Lehrer Barndt |
| 21. Wenignossen | Lehrer Drechsler |

Außerdem befindet sich in

22. Heinrichau eine Standbücherei, in der das ganze Jahr hindurch Bücher ausgeliehen werden. Die Verwaltung liegt in Händen des Lehrers Pietsch.

Kreisjugendbücherei.

- | | |
|-------------------|--|
| 1. Bärndorf | } Leiter der ländlichen Fortbildungsschule |
| 2. Berzdorf | |
| 3. Frömsdorf | |
| 4. Hertwigswalde | |
| 5. Obersdorf | |
| 6. Liebenau | |
| 7. Niederpomsdorf | |
| 8. Tepliwoda | |
| 9. Weigelsdorf | |

Die in Frage kommenden **Ortsbehörden** werden ersucht:

1. Die Bücherlisten **sofort** abzuholen und dem Verwalter zu übergeben,
2. den Ausgabeort und die Ausgabezeit im Benehmen mit dem Verwalter **wiederholt in der Gemeinde** bekannt zu geben, desgleichen die Lesbedingungen,
3. bis 20. November d. Js. bestimmt zu berichten, ob die Bekanntmachung zu 2. erfolgt ist.

Münsterberg, den 28. Oktober 1930.

Das Kreiswohlfahrtsamt.

Abteilung C. Jugendwohlfahrt und Volksbildung.

Dr. Kirchner.

Bekanntmachung. Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß der Schweinerotlauf unter dem Schweinebestande der Frau Bauergutsbesitzer Martha Pietsch zu Schildberg erloschen ist.

Die zur Bekämpfung der Seuche angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Schönjohnsdorf, den 28. Oktober 1930.

Der Amtsvorsteher. Sproß.

Wetterbericht des Meteorologischen Observatoriums Breslau — Krietern.

(Öffentlicher Wetterdienst für Schlesien.)

Nachdruck auch mit Quellenangabe verboten.

Nachdem zu Beginn vergangener Woche noch vorwiegend heitere, nachts kühle Witterung (Nachtfrost) herrschte, trat gegen Mitte der Woche beim Durchgang der Störungen der 54. Serie ein Witterungsumschlag ein. Täglich kam es zu Niederschlägen, die besonders im Westen unseres Bezirkes ergiebiger waren.

Zu Beginn der letzten Oktoberwoche setzten im Kampfgebiete warmer und kalter Luftmassen in den Sudetenländern ganz ungewöhnlich ergiebige Niederschläge ein, die dem Hochgebirge eine 1 m hohe Schneedecke brachten. Die geschlossene Schneedecke reicht bis etwa 400 m abwärts. Die Niederschläge vom 26. bis 28. überschritten im Flachlande meist 100 mm und erreichten in Bad Landeck, Ziegenhals und Flinsberg mehr als 150 mm. Die Flüsse führen in Schlesien allgemein Hochwasser, wie es seit 1903 nicht mehr aufgetreten ist.

Die Großwetterlage zeigt keine durchgreifende Aenderung, so daß mit Fortdauer der unbeständigen Witterung zu rechnen ist. Auch in der ersten Novemberwoche wird die Witterung ihren unbeständigen, wechselhaften Charakter beibehalten; während es in höheren Lagen zu Schneefällen und Frost kommt, dürfte im Flachlande winterliche Witterung noch nicht voll einsetzen.

Wifitentarten

schnellstens in der
Buchdruckerei Troedel,
Münsterberg, Burgstraße 6.

Bekanntmachung

der

Landkrankenkasse

des Kreises Münsterberg.

Der Kassenausschuß hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober 1930 mit Genehmigung des Obergerichts amtes die Krankenkassenbeiträge mit Wirkung vom 1. November 1930 ab, von $8\frac{1}{2}$ auf

$7\frac{1}{10}$ vom Hundert

des Grundlohnes ermäßigt. Die neuen Beiträge betragen demnach:

In Lohnstufe	Tagesbeitrag	(Wochenbeitrag)
I	4,4 Rpfl.	0,30 RM
II	7,4 "	0,51 "
III	11,1 "	0,78 "
IV	14,8 "	1,05 "
V	18,5 "	1,29 "
VI	22,2 "	1,56 "
VII	29,6 "	2,07 "
VIII	37,0 "	2,58 "
IX	44,4 "	3,12 "
X	51,8 "	3,63 "
XI	59,2 "	4,14 "
XII	66,6 "	4,65 "
XIII	74,0 "	5,19 "

Die Beiträge sind nunmehr tageweise zu berechnen, sodaß bei der Monatsabrechnung nicht mehr 4 bezw. 5 Wochen, sondern die tatsächliche Tageszahl des Monats zu Grunde gelegt werden muß, sodaß z. B. für November 30 und für Dezember 31 Tage zu berechnen sind.

Münsterberg, den 27. Oktober 1930.

Der Vorstand. Mindner, Vorsitzender.



Kreispar- und Girokasse Münsterberg.

Drucksachen

für Industrie,
Landwirtschaft,
Handel
und Gewerbe,

in feinsten
sauberster Aus-
führung in der

Buchdruckerei Troedel,

Münsterberg,

Burgstraße 6.